



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Serbien)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 19. Juni 2008 durch
den Richter am Verwaltungsgericht Mons als Einzelrichter
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. Dezember 2006 ver-

pflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz bezüglich der Republik Kosovo besteht.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Die am 1956 in geborene Klägerin stammt aus dem Kosovo und gehört eigenen Angaben zufolge der Volksgruppe der Albaner an. Am 24. September 1993 reiste sie als Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien zusammen mit ihrem Ehemann und fünf Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28. September 1993 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 07. Oktober 1993 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Klägerin sowie deren Ehemann und die gemeinsamen Kinder als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - gegeben seien. Auf die hiergegen erhobene Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Verwaltungsgericht Mainz mit Urteil vom 20. November 1996 - 7 K 5027/93.MZ - den angefochtenen Bescheid vom 07. Oktober 1993 auf. Das Urteil wurde am 27. Dezember 1996 rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 03. Februar 1997 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 *AuslG* im Falle der Klägerin und ihrer Familieangehörigen nicht vorlägen. Das hiergegen gerichtete Klageverfahren (6 K 347/97.TR) wurde am 25. Juni 1997 eingestellt.

Am 03. März 1999 stellten die Klägerin und ihre Familienangehörigen einen weiteren Asylantrag verbunden mit dem Begehren auf Wiederaufgreifen der Verfahren zu § 53 *AuslG*. Zur Begründung wurde im Wesentlichen die veränderte allgemeine Lage für die albanischen Volkszugehörigen im Kosovo geltend gemacht. Mit Bescheid vom 29. Dezember 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren sowie eine Abänderung des Bescheides vom 03. Februar 1997 bezüglich der dort getroffenen Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes ab. Dieser Bescheid wurde am 18. Januar 2000 bestandskräftig.

Am 06. Juli 2005 beantragte die Klägerin das abgeschlossene Verfahren hinsichtlich eines Abschiebungsverbot wieder aufzunehmen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 *AufenthG* vorlägen. Zur Begründung trug die Klägerin vor, auf der Grundlage der ihrem Antrag beigefügten ärztlichen Atteste ergäbe sich, dass sie an einer behandlungsbedürftigen schizophrenen Psychose mit wiederholten akuten aggressiven Unruhezuständen leide. Diese Erkrankung bedürfe einer kontinuierlichen psychiatrischen und medikamentösen Versorgung, die im Kosovo weder erreichbar noch finanzierbar sei, so dass im Falle einer Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes drohe.

Am 17. November 2006 hat die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben, nachdem bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung der Beklagten über den Antrag vom 06. Juli 2005 noch nicht ergangen war.

Unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens und unter Bezugnahme auf zwei fachärztliche Atteste vom 07. Juli 2005 sowie vom 14. März 2006 trägt die Klägerin vor, sie sei in erheblichem Maße psychisch erkrankt, bedürfe einer psychiatrischen und medikamentösen Behandlung, die ihr im Kosovo nicht zugänglich sei.

Nachdem die Beklagte mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. Dezember 2006 den Antrag auf Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 03. Februar 1997 bezüglich der dort getroffenen Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt hat, begehrt die Klägerin, die ebenso wie die Beklagte ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt hat,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. Februar 2006 zu verpflichten, hinsichtlich ihrer Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte begehrt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagte und die das vorangegangene Asylverfahren der Klägerin betreffende Gerichtsakte 6 K 347/97.TR, die der Kammer vorliegenden Erkenntnisse über die Lage in Serbien und Montenegro sowie die weiteren der Kammer vorliegenden Unterlagen

zur posttraumatischen Belastungsstörung. Die genannten Vorgänge lagen der Kammer vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die die Kammer gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, ist als Verpflichtungsklage zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. Dezember 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, denn diese hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der angefochtene Bescheid ist indessen allerdings insoweit nicht zu beanstanden, als dass die Beklagte festgestellt hat, dass der Anspruch der Klägerin auf Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1-3 VwVfG deshalb nicht besteht, weil die Klägerin ihre psychische Erkrankung, den Wiederaufnahmegrund, nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht hat. Insoweit nimmt die Kammer im Einzelnen Bezug auf die Ausführungen in ihrem Beschluss vom 29. Januar 2007, mit dem der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde sowie auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Liegen aber die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG nicht vor und kann deshalb die Klägerin grundsätzlich eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens nicht beanspruchen, so hat andererseits das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht für den Ausländer ein Anspruch

auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15/03 -, BVerwGE 122, 103 ff.), der sich in dessen vorliegend wegen einer extremen Gefährdung der Klägerin als Fall einer Ermessensreduktion auf Null zu einem Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG verdichtet(vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05-). Diesbezüglich kommt die Kammer auf der Grundlage der von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Atteste sowie der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vgl. Urteile vom 22. November 2007 - 1 A 11605/06.OVG und vom 30. April 2008 - 1 A 10433/07.OVG -) zu einem von den Ausführungen im o.g. Prozesskostenhilfebeschluss abweichenden Ergebnis.

Die Kammer ist nunmehr der Auffassung, dass die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf die Person der Klägerin tatsächlich vorliegen, so dass sich die die gegenteilige Auffassung gestützte Ermessensentscheidung der Beklagten als fehlerhaft darstellt und sich angesichts der der Klägerin drohenden Gefahren der Ermessensspielraum der Beklagten dahingehend auf Null reduziert, dass letztendlich der Klägerin ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegenüber der Beklagten zusteht.

Gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zur Auslegung dieser Vorschrift hat das Oberverwaltungsgericht in seinem o.g. Urteil vom 22. November 2007 ausgeführt:

„Diese Vorschrift, die im Gegensatz zu der bis 31. Dezember 2004 geltenden Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, sondern die Aussetzung der Abschiebung in der Regel beinhaltet (vgl. Ziffer 60.7.2 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: 22. Dezember 2004), ansonsten aber inhaltlich

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entspricht (vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-DrS 15/420, Seite 91), umfasst - ebenso wie die übrigen Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG (Folter, Todesstrafe oder erniedrigende oder unmenschliche Behandlung) - also solche Gefahren, die dem Ausländer im Zielstaat drohen (vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG BVerwG, Urteile vom 02. September 1997 - 9 C 40.96 - und vom 09. September 1997 - 9 C 48.96 -). Im Gegensatz zu den Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG kommt es bei einem Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht; vielmehr reicht es aus, dass überhaupt eine „konkrete Gefahr“ besteht, die sich aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder einem Zusammenwirken mit anderen - auch anlagebedingten - Umständen ergeben kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.95 -).

Hinsichtlich des Gefahrenmaßstabs, der an ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Erkrankung des Asylbewerbers anzulegen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Oktober 2006 (NVwZ 2007, 712 f.) Folgendes ausgeführt:

„Nach den in der Rechtsprechung des BVerwG entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers auf Grund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (vgl. zuletzt Urt. des Senats v. 18. 7. 2006 - 1 C 16/05, BeckRS 2006, 25786 Rdnr. 18 unter Hinweis auf BVerwG, InfAuslR 1998, 125 [dialysepflichtige Niereninsuffizienz] und BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524 [angeborener Herzfehler/Vorholsseptumdefekt]; BVerwG, Urt. v. 29. 7. 1999 - 9 C 2/99, juris [u.a. Folgen von Total-Endo-prothesen-Operationen, Diabetes mellitus und Immunthrombozytopenie]).

Maßgeblich hierfür war die Erwägung, dass der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Gefahr nicht einschränkend auszulegen ist und eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben auch dann vorliegen kann, wenn sie durch die bereits vorhandene Krankheit konstitutionell mit bedingt ist.

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers auf Grund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht.

Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind.

Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es - etwa bei Aids - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht (vgl. auch hierzu zuletzt Urt. v. 18. 7. 2006, BeckRS 2006, 25786, unter Hinweis auf BVerwG, Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 12 = NVwZ 1998, 973).

In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder auf Grund der allgemeinen Verhältnisse oder auf Grund von Besonderheiten im Einzelfall, vgl. BVerwG, Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 22 und BVerwGE 108, 77 [83] = NVwZ 1999, 666) landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist, wenn mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwGE 99, 324 [328] = NVwZ 1996, 199)."(a.a.O. S. 712, 713).'

Bei Erkrankungen aus dem psychiatrischen Formenkreis kann eine zielstaatsbezogene Verschlimmerung nicht als allgemeine Gefahr qualifiziert werden, die der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterliegt und nur im Falle einer extremen Zuspitzung zu einer Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt führt, sondern sie ist nach dem Maßstab der „erheblichen konkreten Gefahr“ in unmittelbarer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Denn auch wenn nach den nicht mit der Berufung angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Kriegserlebnisse bei einem erheblichen Teil der Betroffenen eine posttraumatische Belastungsstörung auslösen (vgl. insoweit die Nachweise auf S. 9, 10 des Umdrucks, Bl. 104, 104 Rs. der Gerichtsakten), so bestehen angesichts des vielfältigen Symptombildes der posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. etwa die Darstellung in Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 261. Auflage 2007, S. 223) für den Senat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rückkehr in den Herkunftsstaat eines Traumatisierten in jedem Falle Gefahren erwarten lässt, die die Notwendigkeit von Abschiebungsschutz begründen. Es liegt vielmehr in der Natur einer psychischen Erkrankung, die auf von vielen Menschen in gleicher oder ähnlicher Weise erlebten Ereignissen beruht, dass sie nicht allein durch diese Ereignisse entsteht, sondern vielmehr in der Individualität des Erlebenden ihre Ursache hat (vgl. auch OVG NW, Ur-

teil vom 16. Februar 2004 - 15 A 548/04.A -, juris; Hessischer VGH, Urteil vom 28. November 2005 - 7 UZ 153/05.A)."

Ausgehend von diesen Voraussetzungen liegt in der Person der Klägerin ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor. Wie die Kammer bereits in ihrem o.g. Prozesskostenhilfebeschluss vom 29. Januar 2007 dargelegt hat, ergibt sich aus den von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen des amtsärztlichen Gutachtens, dass sie entsprechend ihrem Vorbringen an einer endogenen Psychose leidet, die sich in einer Störung des Gefühlslebens sowie Phasen wahnhaften Erlebens mit Halluzinationen und Paranoia äußert. Das Krankheitsbild hat, wie in der amtsärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. vom 14. März 2006 dargelegt ist, in den Jahren 2000, 2001 und 2003 zu Krisensituationen geführt, die eine stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich gemacht haben. Nach den weiteren Ausführungen des Facharztes bedarf die Klägerin weiterhin einer medikamentösen Behandlung, einer fortlaufenden ambulanten Versorgung vor Ort sowie für Fälle akuter psychischer Krisensituationen einer stationären Krankenhausbehandlung.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen kann indessen nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche kurzfristige stationäre Behandlung im Falle einer erforderlichen psychiatrischen Krisenintervention im Falle einer Rückkehr der Klägerin in den Kosovo gewährleistet ist.

Zwar sind im Kosovo Erkrankungen wie paranoid-halluzinatorische Psychosen und Schizophrenie durch Ärzte behandelbar (vgl. die Nachweise im Prozesskostenhilfebeschluss der Kammer vom 21. März 2007). Die nach den vorgelegten ärztlichen Gutachten im Falle einer Krisenintervention erforderliche stationäre Behandlung ist indessen nach Auffassung der Kammer nicht gesichert. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass im Kosovo keine psychologischen Kliniken existieren. Vielmehr gibt es lediglich in fünf Krankenhäuser Abteilungen für stationäre Psychiatrie und eine neurologische Abteilung an der Universitätsklinik in Prishtina (vgl.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2007). Eine Aufnahme der Klägerin im Falle einer in den vergangenen Jahren bereits mehrfach aufgetretenen psychiatrischen Krise erscheint indessen nicht gesichert, weil die genannten psychiatrischen und neurologischen Abteilungen chronisch überbelastet sind und auch eine Behandlungsmöglichkeit im privaten Gesundheitssektor nicht garantiert ist (vgl. insoweit auch den genannten Lagebericht des Auswärtigen Amtes). Letztendlich vermochte die Kammer den Sachverhalt insoweit auch nicht weiter aufzuklären, da ein entsprechendes Ersuchen um die Erstattung einer amtlichen Auskunft vom 28. Februar 2007 des Auswärtigen Amtes aufgrund eines entsprechenden Beweisbeschlusses des erkennenden Gerichts trotz mehrfacher Nachfrage bis zur Entscheidung der Kammer unbeantwortet geblieben ist.

Kann nach alledem nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr die erforderliche stationäre Behandlung bei einer auftretenden psychischen Krisensituation erfährt, so drohen ihr erhebliche konkrete Gefahren für Leib und Leben, so sind im Fall der Klägerin tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegeben.

Liegen mithin die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor, so enthält diese Bestimmung andererseits kein zwingendes Abschiebungsverbot, denn nach dem Wortlaut der Bestimmung „soll“ in diesen Fällen von einer Abschiebung des Ausländers abgesehen werden. Auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen verbleibt der Behörde ein - wenn auch auf atypische Fälle beschränktes - Ermessen, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 bei Asylbewerbern vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auszuüben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007-10 C 8/07 -).

Hier ergeben sich aber weder aus dem Vorbringen der Beklagten noch ansonsten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines derartigen atypischen Falles, so dass ins-

besondere unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gefahr einer Krisenentwicklung der psychischen Erkrankung der Klägerin die Beklagte verpflichtet ist, ein Abschiebungsverbot in Bezug auf die Republik Kosovo festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.